

Der Fall des Kronzeugen Dr. Kai-Uwe Steck – Selektive Wahrnehmung der Justiz und fragwürdige Medienarbeit

NZ-12.10.2025

Der Cum/Ex-Komplex, insbesondere die Verfahren am Landgericht Bonn, wird maßgeblich durch die Aussagen weniger Kronzeugen gestützt. Zentralfigur der Beweisführung der Staatsanwaltschaft Köln ist Dr. Kai-Uwe Steck, dessen Glaubwürdigkeit jedoch je nach Verfahren und Interessenlage der beteiligten Justizbehörden und Medien unterschiedlich bewertet wird.

Es drängt sich hierbei die Frage auf, ob Justiz und Medien einige Erzählungen des Kronzeugen opportunistisch nutzen, um Verurteilungen zu zementieren oder vorzuverurteilen und andere - erwiesen falsche - Aussagen ignorieren.

I. Die widersprüchliche Behandlung der Glaubwürdigkeit von Dr. Steck durch die Justiz

Die Beweisführung der Staatsanwaltschaft Köln im Fall Warburg stützte sich weniger auf objektive Beweismittel, sondern primär auf sogenannte Kronzeugen, insbesondere Kai-Uwe Steck. Das Landgericht Bonn und der Bundesgerichtshof (BGH) haben die Aussagen von Dr. Steck in zentralen Verfahren als glaubwürdig beschrieben. Das Landgericht Bonn lobte Dr. Steck in früheren Urteilen sogar für seine Glaubwürdigkeit, beschrieb seine Ausführungen als "sachlich und erinnerungskritisch". Insbesondere die emotionale Reaktion, als er die Beteiligung von Dr. Olearius behauptete – er (Steck) sei "still, kehrte in sich und bejahte sie schließlich seufzend" – wurde als Indiz für seine Wahrhaftigkeit gewertet. Der BGH stützte sich in seinem Revisionsurteil von 2021 auf diese Feststellungen des Landgerichts.

Das Landgericht Bonn, welches Steck nur zu einer Bewährungsstrafe verurteilte, führte zudem aus:

„Der Angeklagte hat in seinem eigenen Verfahren mit vielen Mitteln gegen seine Verurteilung gekämpft. Dass er im Zuge seines Kampfes um sein eigenes Überleben dabei so weit gegangen wäre, über Jahre hinweg andere Beteiligte falsch zu beschuldigen, sieht die Kammer nicht.“

Demgegenüber stehen jedoch gravierende, von der Justiz in NRW erkannte oder ignorierte Widersprüche, die eine durchgehend positive Bewertung der Glaubwürdigkeit ad absurdum führen:

1. Falsche und widersprüchliche Angaben zur Rückzahlung der Tatbeute

Dr. Steck behauptete wiederholt, er habe die Millionen aus den Cum/Ex-Geschäften zurückgezahlt. Tatsächlich hatte er aus seinen selbst zugestandenen Profiten von rund 50 Millionen Euro bis heute nur 11 bis 12 Millionen Euro zurückgezahlt.

Sein früherer Strafverteidiger, Prof. Dr. Alfred Dierlamm, bezeichnete das angeblich existierende 50-Millionen-Treuhandkonto als "Fake". Dierlamm merkte an, Steck sei "schlau" gewesen, in einem "Panorama"-Interview zu sagen, er hätte die 50 Millionen bereits zurückgezahlt, um dem wachsenden öffentlichen Druck standzuhalten, was jedoch falsch war.

Richter Zickler, der ehemalige Vorsitzende Richter am Landgericht Bonn, sah sich mit den Folgen dieser falschen Behauptungen konfrontiert, als Dr. Steck zugesagte Rückzahlungen von 13,7 Millionen Euro (im Verfahren gegen Dr. Berger) nur unvollständig leistete. Dies führte bei Oberstaatsanwältin Brorhilker zu "völligem Unverständnis", da die Justiz auf die Zusagen der Anwälte vertraut hatte und diese nicht eingehalten wurden.

2. Nachweislich falsche Angaben zu Terminen in der Warburg Bank

Die Staatsanwaltschaft Köln nutzte Dr. Stecks Aussage, er habe "Anfang 2007" in der Warburg Bank in Hamburg im Rahmen eines Termins alle Fakten offengelegt, um die Kenntnis von Dr. Christian Olearius zu begründen.

Diese zentrale Belastungsaussage war nachweislich falsch. Umfangreiche objektive Beweismittel wie Kalendereinträge und E-Mails belegten, dass Dr. Steck zu den besagten Daten in London und Wien war. Die Strafjustiz in Nordrhein-Westfalen scheute jedoch die Aufklärung dieses Sachverhalts. Eine Strafanzeige gegen Dr. Steck wegen Falschaussage in dieser Sache wurde von der Staatsanwaltschaft Bonn zurückgewiesen. Ein Sprecher der Staatsanwaltschaft erklärte, dass die abweichende Interpretation der Sachlage durch die Verteidigung Olearius "eine natürliche und alltägliche Situation im Geschäft der Strafverteidigung" sei und kein Anfangsverdacht auf wissentlich unwahre Tatsachen bestehe.

Wichtig für die juristische Einordnung ist: Ließe sich nachweisen, dass der Kronzeuge zu wichtigen Terminen falsche Zeit-/Ortsangaben gemacht hat, untergräbe das die Verwertbarkeit einzelner seiner Aussagen – zumal es sich um einen Kronzeugen handelt, dessen Glaubwürdigkeit für die Anklage zentral ist.

3. Selektive Nutzung und Ignoranz von Falschbeschuldigungen

Während Gerichte in den Hauptverfahren die Glaubhaftigkeit von Dr. Steck bestätigten, widersprachen andere Justizorgane und sogar seine ehemaligen Anwälte diesen Feststellungen massiv:

Falsche Beschuldigung Erwin M.: Dr. Steck beschuldigte seit 2017 den Drogerieunternehmer Erwin M. der Beteiligung an Steuerhinterziehungstaten. OStA Brorhilker stellte das Verfahren gegen Erwin M. jedoch bereits 2019 mangels Anfangsverdachts ein, da Dr. Stecks Aussage widerlegt war. Dennoch wiederholte Dr. Steck diese falschen Beschuldigungen bis 2025. Das Landgericht Bonn kannte diese Falschbeschuldigung, ignorierte sie jedoch konsequent, indem es in seinem Urteil gegen Dr. Steck 2025 behauptete, er sei nicht "so weit gegangen [...], über Jahre hinweg andere Beteiligte falsch zu beschuldigen".

Lügenmuster: Prof. Dr. Alfred Dierlamm warf Dr. Steck vor Gericht die Verwendung eines "Lügenmusters" vor und wies auf zahlreiche Lügen hin. Dieses Muster bestehe darin, bei feststehenden, unstreitigen Sachverhalten nur "an einer kleinen Stellschraube etwas [zu] verändern", um einen völlig anderen Sachverhalt darzustellen.

4. Umstrittene Absprachen und Drohungen

Dr. Steck sagte in früheren Verfahren aus, er habe keinerlei "Zusagen" oder Absprachen zur Straffreiheit erhalten, um seinen Aussagen Glaubhaftigkeit zu verleihen. Später behauptete er im Verfahren gegen sich selbst (LG Bonn 2025), OStA Brorhilker habe ihm eine Zusage für ein Absehen von Strafe in Aussicht gestellt. Brorhilker leugnete diese Zusage, während Dierlamm die Behauptung einer Zusage sogar als "glatt gelogen" beschrieb.

Trotz dieser Feststellungen milderte das LG Bonn die Strafe im Rahmen der Kronzeugenregelung (§ 46b Abs. 1 StGB) auf eine Bewährungsstrafe ab.

Die Justiz scheint die Glaubwürdigkeit von Dr. Steck selektiv zu nutzen: Wenn seine Aussage andere belastet (Warburg Mitarbeiter /Christian Olearius), wird sie als glaubhaft bestätigt und die Unverwertbarkeit ignoriert. Wenn seine Aussagen jedoch die Ermittlungen oder die Justiz selbst in Frage stellen, werden sie in Zweifel gezogen oder ignoriert.

Dabei spielte womöglich auch eine indirekte Drohung von Dr. Steck eine Rolle, die als Erklärung für das Ausbleiben einer Aufklärung seiner Unglaubwürdigkeit dienen könnte. Dr. Steck schrieb im Dezember 2022 per WhatsApp an seinen früheren Verteidiger: *"Wenn ich in Haft gehe und öffentlich sage, was die Damen und Herren vom Staat in diesem Fall alles gemacht haben, dann können sich einige einen neuen Job suchen, und die CE-Fälle müssen wieder aufgerollt werden"*. Das LG Bonn weigerte sich, diese Drohung aufzuklären und nachzufragen, was er mit *"was die Damen und Herren vom Staat alles gemacht haben"* meint.

Er selbst sagte folgendermaßen in Bonn in dem gegen ihn gerichteten Strafverfahren aus: *„Wir waren ein Team. Ich war quasi Hilfsbeamter der Staatsanwaltschaft und wurde dazu benutzt - benutzt! -, diese Informationen zu besorgen, damit Frau Brorhilker ihre Prozesse so durchführen konnte, wie sie sich das vorgestellt hat. [...] Und so war es damals: Es wurde unter dem Tisch gereicht, damit dieses Näheverhältnis, was im Hintergrund bestand, nicht zutage kam.“* „In dem Augenblick, wo mein Dienst sozusagen, meine Schuld im Rahmen der Zeugenvernehmung - das war direkt in dem Verfahren gegen Olearius - abgetragen war, nahm auch die Zuneigung [von Brorhilker, Anmerkung des Verfassers] ab.“

Diese Aussage erklärt vielleicht die Ambivalenz in der Einschätzung Stecks durch die Justiz.

II. Die Rolle der Medien und die Verletzung des fairen Verfahrens (NRW)

Parallel zur selektiven Anwendung der Kronzeugenaussagen durch die Justiz, nutzten die Strafverfolgungsbehörden und das Landgericht Bonn die Medien, um eine vorverurteilende Stimmung zu erzeugen.

Die Staatsanwaltschaft Köln und das Landgericht Bonn kooperierten in "umfangreiche[r] Medienkooperation", wodurch in der Öffentlichkeit die Warburg Bank und Christian Olearius mit dem Begriff "Cum/Ex-Steuerraub" gleichgesetzt wurden.

Oberstaatsanwältin a.D. Brorhilker und der Präsident des Landgerichts Bonn, Stefan Weismann, wirkten an Dokumentationen mit, was nach Feststellung des Verwaltungsgerichts Köln das Recht von Dr. Olearius auf ein faires Verfahren verletzte. Das Verwaltungsgericht Köln urteilte, dass Brorhilkers Äußerung, die Beschuldigten fühlten sich "über allem drüberstehend – auch über dem Gesetz", die gebotene Neutralität und Zurückhaltung der Strafverfolgungsorgane deutlich überschritten und eine vorverurteilende Ächtung in der Gesellschaft provozieren konnte.

Ebenso urteilte das Verwaltungsgericht, dass Präsident Weismann das allgemeine Persönlichkeitsrecht und das Recht auf ein faires Verfahren verletzte, indem er Cum/Ex-Akteure pauschal mit "organisierter Kriminalität" gleichsetzte, die sich "von Kriminalitätsgehalt in nichts von Rauschgiftbanden, Clan-Kriminalität, Sprengungen von Geldautomaten – das ist alles derselbe kriminelle Gehalt" unterscheide.

Die Kooperation ging so weit, dass das Landgericht Bonn seinen Gerichtssaal S. 0.11 für die Dreharbeiten eines Rap-Videos ("Musikvideo") zur Verfügung stellte, in dem pauschal verurteilt wurde ("Ihr habt uns gestohlen, was zum Leben fehlt"). Das Gericht beteuerte, die "konkrete[n] Inhalte" seien dem Präsidenten nicht bekannt gewesen.

Im Austausch zwischen einem der maßgeblichen Cum Ex-Strafverteidiger mit einem Fachjournalisten von einer der größten deutschen Wirtschaftsmedien wurde zudem klar, dass hier kein Bemühen um die Aufnahme des richtigen Sachverhalts besteht. So geht der Fachjournalist fälschlicherweise von vier Geständnissen bei Warburg Mitarbeitern aus, die es faktisch nicht gegeben hat. Einzig einer der vier berichtete von einem "Störgefühl", hat jedoch keinerlei positive Aussagen über sein Wissen um illegale Prozesse dokumentiert. Auf der anderen Seite erkennt der Fachjournalist in den Aussagen des Kronzeugen Steck die eklatanten Widersprüche nicht.

Fazit: Fehlendes Vertrauen in Justiz und Medien in NRW

Die detaillierte Betrachtung des Umgangs der Justiz – insbesondere der Staatsanwaltschaft Köln und des Landgerichts Bonn – mit dem Kronzeugen Dr.

Kai-Uwe Steck zeigt ein uneinheitliches und opportunistisches Verhalten. Die Justiz beruft sich auf Dr. Stecks Glaubwürdigkeit, um Verurteilungen zu erwirken (wie im Fall Warburg/Olearius), ignoriert jedoch konsequent oder leugnet aktiv jene Aspekte, die seine Unglaubwürdigkeit belegen (Falschbeschuldigungen gegen Erwin M., nachweislich falsche Angaben zu zentralen Terminen, das attestierte "Lügenmuster" und die Drohungen gegen Amtsträger). Dies geschieht möglicherweise aus der Furcht, dass das auf den Aussagen von Dr. Steck fußende Kartenhaus der Verurteilungen zusammenbrechen könnte.

Dieser selektive Umgang mit den Beweismitteln – die Akzeptanz positiver Belastungen, aber die Verweigerung der Aufklärung entlastender oder widersprüchlicher Fakten – erschüttert die Vorstellung einer rechtsstaatlichen, objektiven Sachaufklärung.

Die Rolle der Medien, vor allem in NRW, ist ebenfalls kritisch zu sehen. Durch die enge Kooperation mit der Justiz (Brorhilker, Weismann) bei der Produktion vorverurteilender Dokumentationen und Rap-Videos wurde das Recht Beschuldigter auf ein faires Verfahren verletzt. Die Justiz hat es somit zugelassen und gefördert, dass die Öffentlichkeit manipuliert wurde, um eine als "unwiderleglich" stilisierte Beweislage populär zu untermauern.

Im Ergebnis geben weder die Justiz noch die Medien – vorwiegend in NRW – im Fall des Kronzeugen Dr. Kai-Uwe Steck ein gutes Bild ab, da sie zugunsten eines gewünschten Narrativs offensichtlich rechtsstaatliche Prinzipien und die Pflicht zur umfassenden, unparteiischen Sachaufklärung verletzt haben.